

25. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)

- 1. Änderungen im Abschnitt A:** 1
- 1.1 Teil A 1B "Fahrzeug- und Aufbauarten" (national)..... 1
- 1.1.1 Aufnahme einer statistischen Kennziffer in der Gruppe 6. "Selbstfahrende Arbeitsmaschinen" für den "Futtermischwagen"..... 1
- 1.2 Teil A 3 "Kraftstoffarten bzw. Energiequellen" 2
- 1.2.1 Aufnahme einer Kraftstoffart bzw. Energiequelle 2
- 1.2.2 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 2) 2
- 2. Erläuterungen zur Bekanntmachung** 2
- 3. Datenbereitstellung** 2
- 4. Fundstellenhinweis** 2

1. Änderungen im Abschnitt A:

- 1.1 Teil A 1B "Fahrzeug- und Aufbauarten (national)"
- 1.1.1 Aufnahme einer statistischen Kennziffer in der Gruppe 6. "Selbstfahrende Arbeitsmaschinen" für den "Futtermischwagen"

Gemäß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 31. Juli 2017 wurde mit Artikel 1 Nr. 2 verordnet, dass dem § 2 Nummer 17 nach den Wörtern "geeignet sind" die Wörter "unter den Begriff fallen auch selbstfahrende Futtermischwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h;" angefügt wird.

Aus diesem Grund wird im Abschnitt "Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte für Land- und Forstwirtschaft ^{6.1)}" nach der Schlüsselnummer 16 1119 eine neue Schlüsselnummer für den Futtermischwagen wie folgt aufgenommen:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
Futtermischwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h	16	1120	Selbstf.Arbeitsmaschine	Futtermischwagen <=25 km/h	ZFA s. § 2 Nr. 17 FZV, KBA-Nr. 019 Dez. 2017

1.2 Teil A 3 "Kraftstoffarten bzw. Energiequellen"

1.2.1 Aufnahme einer Kraftstoffart bzw. Energiequelle

Nach Mitteilung der Typgenehmigungsbehörde für Deutschland muss folgende neue Kraftstoffart bzw. Energiequelle nach dem Code 0036 wie folgt aufgenommen werden:

Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in den Zulassungsdokumenten Feld P.3	Code zu Feld (10)	www.kba.de/Statistik/ Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
Zweistoffbetrieb mit verflüssigtem Erdgas (LNG) ²⁾ und Diesel	Zweistoff LNG/Diesel	0037	KBA-Nr. 019, Dez. 2017

1.2.2 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 2)

Aufgrund der erstmaligen Verwendung der Kraftstoffart "verflüssigtes Erdgas (LNG)" wird die Fußnote wie folgt ergänzt:

Die Angabe "Erdgas" wird ergänzt um die Angabe "Erdgas (NG), verflüssigtes Erdgas (LNG)" und am Ende der Fußnote die Fundstelle "KBA-Nr. 019, Dez. 2017" angefügt.

2. Erläuterungen zur Bekanntmachung

Die Bekanntmachung wurde mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, Referate LA 23 und LA 27) abgestimmt. Die neue nationale Fahrzeugklasse sowie die neue Kraftstoffart treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

3. Datenbereitstellung

Nach Aktualisierung der Referenzdateien "Fahrzeugklasse" und "Kraftstoffarten" werden sie den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt.**

4. Fundstellenhinweis

Die vorstehende Änderung bitte ich - unabhängig vom Zeitpunkt der Aktualisierung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBf. 2005 S. 197) in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes - zu beachten.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann